

30.11.2015

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Bewertung der Arthroskopie des Kniegelenks bei Gonarthrose

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 27.11.2015 das methodenbewertende Verfahren zur „Arthroskopie des Kniegelenks bei Kniegelenksarthrose (Gonarthrose)“ nach den §§ 135 und 137c SGB V mit einem weitreichenden Ausschluss beendet.

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 27.11.2015 das methodenbewertende Verfahren zur „Arthroskopie des Kniegelenks bei Kniegelenksarthrose (Gonarthrose)“ nach den §§ 135 und 137c SGB V abgeschlossen.

Die Methode wird sowohl aus der vertragsärztlichen als auch der stationären Versorgung ausgeschlossen. Der Ausschluss wurde jedoch um Ausnahmen ergänzt, welche weiterhin erlauben, eine Arthroskopie bei Gonarthrose durchzuführen. Diese Ausnahmen sind für folgende Fallkonstellationen vorgesehen:

„Unberührt von diesem Ausschluss sind solche arthroskopischen Eingriffe, die aufgrund von Traumen, einer akuten Gelenkblockade oder einer meniskusbezogenen Indikation, bei der die bestehende Gonarthrose lediglich als Begleiterkrankung anzusehen ist, durchgeführt werden, sofern die vorliegenden Symptome zuverlässig auf die genannten Veränderungen an der Synovialis, den Gelenkknorpeln und Menisken zurückzuführen und durch eine arthroskopische Intervention zu beeinflussen sind.“

Dem Bewertungsverfahren war ein Antrag auf Bewertung der Arthroskopie bei Kniegelenksarthrose (Gonarthrose) gemäß § 135 SGB V (Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsverfahren in der vertragsärztlichen Versorgung) und § 137c SGB V (Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus) des GKV-SV vorausgegangen. Das IQWiG wurde 2011 mit der Bewertung beauftragt und legte im März 2014 dem G-BA seinen Abschlussbericht vor.

Die Bewertung im IQWiG-Abschlussbericht beruhte hauptsächlich auf 5 randomisierten, kontrollierten Studien in denen die Arthroskopie bezüglich einer Reihe patientenrelevanter Endpunkte (Schmerz, körperliche Funktion, globale Bewertung sowie gesundheitsbezogene Lebensqualität und unerwünschte Therapiewirkungen) vergleichend zu Scheinbehandlungen oder zu keiner weiteren Behandlung untersucht wurde. Die Studienteilnehmer und -teilnehmerinnen wurden dabei bis zu 24 Monate nachbeobachtet. Eingeschlossen in die Studien wurden Patientinnen und Patienten mit symptomatischer Gonarthrose mit unterschiedlichen klinischen und radiologischen

Schweregraden. Zwei Studien lieferten Daten für Subgruppenanalysen nach unterschiedlichem Schweregrad der Gonarthrose. Das IQWiG hat auftragsgemäß Studien ausgeschlossen, in denen bei den Patientinnen und Patienten primär nicht arthrotische (z. B. traumatische) oder schwerwiegende Veränderungen der Knieinnenstrukturen, insbesondere mit mechanischer Beeinträchtigung im Sinne einer Blockade vorlagen. Zusammenfassend war festzustellen, dass sich für die Arthroskopie bei Gonarthrose im Vergleich zur keiner aktiven Intervention auf einer geeigneten und ausreichenden Grundlage von Ergebnissen aus randomisierten, kontrollierten Studien weder ein Beleg, noch Hinweise oder Anhaltspunkte für einen Nutzen fand und dies auch im Hinblick auf den Schweregrad der Gonarthrose sowie die Art des arthroskopischen Eingriffes oder die Art der Vergleichsbehandlung galt.

Auch für den Vergleich der Arthroskopie mit einer anderen aktiven Vergleichsintervention, hier umfasste der IQWiG-Abschlussbericht 6 randomisierte, kontrollierte Studien, kam das IQWiG zu dem Schluss, dass sich in den Vergleichen zur nicht arthroskopisch durchgeführten Lavage, oralen Gabe von nicht-steroidalen Entzündungshemmern (NSAIDs, non-steroidal anti-inflammatory drugs), intraartikulären Injektion von Hyaluronsäure oder Trainingstherapie unter physiotherapeutischer Aufsicht für keinen Endpunkt ein Anhaltspunkt für, Hinweis auf oder Beleg für einen Nutzen der therapeutischen Arthroskopie zeigt. Lediglich in dem Vergleich zur intraartikulären Injektion von Glukokortikoiden ergab sich für den einzelnen Endpunkt „globale Bewertung der Symptomatik der Gonarthrose“ ein Anhaltspunkt für einen Nutzen der therapeutischen Arthroskopie, was in der Zusammenschau der Ergebnisse jedoch hier nicht zu einer anderen Bewertung führte.

Der G-BA kam abschließend einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass die Arthroskopie bei Gonarthrose im Sinne des Bewertungsantrags des GKV-SV zukünftig nicht mehr zu Lasten der Krankenkassen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung oder im Rahmen einer Krankenhausbehandlung erbracht werden soll. Dieser Ausschluss wurde jedoch, wie oben erwähnt, durch ergänzende Ausnahmen spezifiziert. Es soll hiermit die Versorgung von Patientinnen und Patienten in bestimmten medizinischen Fallkonstellationen weiter gesichert werden.

Die Beschlussunterlagen sind abrufbar unter

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2387/>

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2388/>

08.02.2016

Zwischenzeitlich hat das BMG die Beschlüsse gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wird daher in Kürze nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.